



**Begründung:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.06.2020 wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt seit 01.11.2016 in § 64 Absatz 2 die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen öffentlicher Sitzungen mit dem Ziel der Berichterstattung (Medienöffentlichkeit).

Nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes kann differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragung erfolgen dürfen. Es wäre also auch zulässig, nur Tonaufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung, nicht aber Filmaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zuzulassen.

Grundlage für eine zulässige Berichterstattung und Inhalt des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ist eine entsprechende Schaffung einer Regelung in der Hauptsatzung.

Das Muster des Niedersächsischen Städtetages zur Hauptsatzung enthält folgende beispielhafte Regelung:

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Am 15.06.2014 hat die FDP-Fraktion beantragt, dass Rats- und Fachausschusssitzungen per Livestream ins Internet übertragen werden. Beraten wurde diese Angelegenheit am 11.09.2014 im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation. Dazu wird auf die Mitteilungsvorlage-Nr. 16/1387 und den Verlauf der Beratung verwiesen. Nach Beratung im Fachausschuss wurde die Thematik seinerzeit nicht weiterverfolgt. Wie im Jahre 2014 empfiehlt die Verwaltung nach wie vor, das Thema Live-Stream Übertragungen bzw. Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates derzeit noch nicht weiter zu verfolgen.

Die grundsätzlichen Aussagen aus Vorlage-Nr. 16/1387 haben an Aktualität nicht eingebüßt. Die Absichten der Antragstellerin, Transparenz und Zugang zur Politik zu schaffen, sind sehr gute Zielsetzungen. Nach wie vor hält die Verwaltung die Internet-/Weltöffentlichkeit der Übertragung von Ratssitzungen der Stadt Emden in Bezug auf die o.g. Ziele nicht für das geeignete Mittel.

Die derzeitigen baulichen Gegebenheiten im eigentlichen Ratssaal der Stadt Emden könnten, ohne eine konkrete Prüfung vorwegnehmen zu wollen, ein Hemmnis in der Umsetzung darstellen. Zudem ist fraglich, ob die Dynamik einer leidenschaftlich geführten Debatte über das Internet derart nachhaltig transportiert werden kann, wie es ein Besuch einer Sitzung vor Ort ermöglichen würde. In Bezug auf die dauerhafte Speicherung der Sitzungen, als technische Anforderung in der Begründung des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dargelegt, wird auszugsweise auf die Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz verwiesen (Anlage 2). Entgegen dem damaligen Regelungsstand existiert mittlerweile im NKomVG eine Rechtsgrundlage durch § 64 NKomVG und eine zu schaffende Regelung in der Hauptsatzung. Die Landesdatenschutzbeauftragte lehnt diese Form von Berichterstattung dennoch aus den dargestellten Gründen generell ab.

Sollte dem Beschlussentwurf der Antragstellerin gefolgt werden, wird die Verwaltung den technischen Aufwand sowie alle anfallenden Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Pflege ermitteln und danach zur Beschlussfassung vorlegen. Gegebenenfalls ist, wie in anderen Gebietskörperschaften auch, ein externer Dienstleister mit der Durchführung dieser zusätzlichen Aufgabe zu betrauen.

#### Begründung des abweichenden Beschlussvorschlages der Verwaltung:

Die Verwaltung bittet, die hierfür notwendigen Ressourcen lieber in den Erhalt und die Stärkung der Arbeitsfähigkeit – und damit auch der Beschlussfähigkeit – des Rates und seiner Gremien zu investieren. Dies auch im Hinblick vor den weiterhin allgegenwärtigen Herausforderungen durch die Covid-19 Pandemie.

Der Antragssteller nennt im Antrag die Stichworte Smart-City und Digitalisierung. Smart wäre, im Rahmen der Ratsarbeit nun flächendeckend auf Papierversand zu verzichten, so wie es 35 Ratsmitglieder bereits tun. Darauf aufbauend ist denkbar, eine auf die Bedürfnisse der Fraktionen und Mandatsträger abgestellte „App“ einzuführen, die auch den Informationsaustausch innerhalb der Fraktionen digital abbildet. Dieses Instrument ist bei der Stadt Emden derzeit nicht im Einsatz.

Weiterhin hat der Gesetzgeber durch Erlass des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19 Pandemie vom 15. Juli 2020 das NKomVG um § 182 erweitert. Die hierin genannten Möglichkeiten zur Bewältigung einer epidemischen Lage zielen auf die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe außerhalb klassischer Präsenzsitzungen ab. Auch hier wird sich perspektivisch ein finanzieller Mehrbedarf entwickeln, um die dort aufgezeigten Möglichkeiten umzusetzen (z.B. § 182 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG).

#### Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Ein Beschluss im Sinne der Antragstellerin berührt auch das Themenfeld Kommunikation.